

Antrag der CDU-Fraktion

Denkmalschutzverfahren transparenter gestalten - Kulturdenkmäler schneller erfassen!

In letzter Zeit traten wiederholt Unklarheiten in Bezug auf die Denkmaleigenschaft von Gebäuden auf. Kürzlich überraschte das Landesamt für Denkmalpflege, die Denkmalfachbehörde des Landes Hessen, im Falle des geplanten Verkaufs des Loreygrundstücks in der Frankfurter Innenstadt mit einer sog. „Unterschutzstellung“ des Gebäudes, nachdem zuvor die Untere Denkmalschutzbehörde, die beim Magistrat der Stadt Frankfurt angesiedelt ist, die Bestätigung erteilt hatte, dass das Haus nicht unter Denkmalschutz stehe.

Nach den Vorgaben des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) ist die Untere Denkmalschutzbehörde für alle Maßnahmen des Denkmalschutzes zuständig, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. So wird beispielsweise das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen von der Denkmalfachbehörde, also dem Landesamt in Wiesbaden, geführt. Offenbar ist aber die Zusammenarbeit durch Unklarheiten über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens und die Zuständigkeiten im Einzelnen belastet. Zwar regelt § 11 HDSchG, dass „unbewegliche Kulturdenkmäler im Benehmen mit der Gemeinde erfasst“ werden und geht offenbar von einer zeitnahen Eintragung nach der Erfassung durch das Landesamt für Denkmalpflege in das von ihm geführte Denkmalverzeichnis (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4) aus. Da die Eigentümerinnen und Eigentümer bereits von der **Erfassung** ihres Kulturdenkmals zu unterrichten sind, was zeitlich vor der Eintragung liegt, wären diese bei entsprechendem Verfahrensablauf rechtzeitig informiert und könnten ihr Handeln danach ausrichten.

Leider ist in der Realität der Ablauf aber nicht so, wie der eingangs genannte Fall zeigt. Da die Eintragung des erfassten Kulturdenkmals in das Denkmalverzeichnis nach § 11 HDSchG nur „nachrichtlich“ erfolgt und der Denkmalschutz ausdrücklich **nicht** von der Eintragung in das Denkmalverzeichnis abhängig ist, entstehen offenbar öfters Unklarheiten bei der fachlichen Einschätzung wie auch im Verfahrensablauf. Welche, insbesondere zeitliche, Verwerfungen dabei entstehen können, zeigt der Bericht des Magistrats vom 21.02.2020 (**B77**) beeindruckend auf. Dort ist beispielsweise zu ersehen, dass die Stadt Frankfurt bereits im Jahre 2013 beim Landesamt für Denkmalpflege bzgl. der Denkmaleigenschaft der Städtischen Bühnen angefragt hatte. Das entsprechende Fachgutachten zur Denkmaleigenschaft des Foyers stammt nunmehr vom 17.04.2020! Es überraschte die nicht eingeweihte Öffentlichkeit **nach** dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Abriss und Neubau der Städtischen Bühnen. Diesem Beschluss waren kostenintensive Untersuchungen vorausgegangen, welche diesen Gesichtspunkt nicht einbezogen hatten. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist die Öffentlichkeit „in geeigneter Weise“ über den Bestand der Kulturdenkmäler zu unterrichten. Wie dies derzeit geschieht, ist aber unklar.

Der Magistrat wird daher beauftragt,

1. beim Land Hessen

a) sich für die Aufnahme der Pflicht zur Erteilung einer verbindlichen Auskunft innerhalb einer bestimmten Frist an Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen zur Frage der Denkmaleigenschaft von Gebäuden in das HDSchG einzusetzen;

b) auf eine klare Aufteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden hinzuwirken;

2. der Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung über den Bestand der unbeweglichen Kulturdenkmäler einmal jährlich, beginnend im 1. Quartal 2022, einen Bericht vorzulegen, der die erfassten, aber noch nicht in das Denkmalverzeichnis eingetragenen, sowie die aus seiner Sicht künftig noch zu erfassenden unbeweglichen Kulturdenkmäler auflistet.

Antragstellerin: Christiane Loizides